

Mietbedingungen

Aktiv Baumaschinen und Industriebedarf GmbH

Gottlieb-Daimler-Str. 6

35440 Linden

51. Mietdauer

Die Mietdauer beginnt mit Bereitstellung bzw. Anlieferung und endet mit der Rücklieferung auf dem Lagerplatz des Vermieters. Bei längerfristigen Mietverträgen ist der Mieter an sein Vertragsangebot bis zum Ablauf des Monats nach Eingang der gemäß § 15 Abs. (5) dem Mietgeber zur Prüfung vorgelegten Unterlagen gebunden. Der Mietvertrag gilt als geschlossen, sobald der Vertragsmieter die Vertragsausfertigung gegengezeichnet hat. Hiervon gibt er dem Mieter unverzüglich Nachricht.

52. Reservierungen

Reservierungen werden maximal eine Stunde aufrechterhalten. Eine Annullierung eines Auftrages muss spätestens 24 Stunden (Mo - Fr) vor Mietbeginn erfolgen, da sonst eine Tagesmiete in Rechnung gestellt wird.

53. Kündigung von Langzeitmietverträgen

Der Vertrag beginnt nach Gegenzeichnung des Vermieters und erhält eine festgeschriebene Laufzeit. Die Kündigung vor Ablauf dieser Laufzeit muss in Schriftform erfolgen.

54. Mietzins – Zahlungsweise

(1) Die Mietpreise sind aus der jeweils gültigen Mietpreisliste zu ersehen, sie verstehen sich vorbehaltlich normalem Verschleiß und Beanspruchung. Der Vermieter behält sich vor, zur Mietzeitermittlung geeignete Erfassungsgeräte einzusetzen und diese als Grundlage der Abrechnung zu verwenden. Für die Berechnung der Tagesmiete werden bis zu 8 Arbeitsstunden von morgens bis abends (innerhalb der Geschäftszeiten) zugrunde gelegt. Jede weitere angefangene Maschinenstunde wird mit 1/8 des Tagesmietpreises berechnet.

(2) Die Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Kraft- und Betriebsstoffe.

(3) Der Wochenendtarif beginnt Freitag ab 14:00 Uhr und endet am folgenden Montag um 8:00 Uhr. Er beinhaltet bis zu 12 Betriebsstunden am Freitag und Samstag.

(4) Wird der Mietgegenstand an Sonn- und Feiertagen genutzt, wird zusätzlich ein weiterer Tagesmietpreis fällig.

(5) Für Geräte, die erst Montag früh zurückgebracht werden, wird auch für den Samstag Miete berechnet (außer Wochenendtarif). Samstage sind volle Arbeitstage.

(6) Der Vermieter behält sich das Recht einer Mietvorauszahlung mindestens in Höhe der Miet- und Nebenkosten vor.

(7) Kommt der Mieter bei Langzeitmietverträgen mit der Zahlung des Mietzins in Verzug, so hat er für die Zahlungsrückstände Zinsen i. H. v. 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank per anno zu behalten. Wochen- bzw. Monatsmietpreise kommen nur bei durchgehender Anmietung (ohne Freimeldung) zur Anrechnung. Mindestmiete 1 Tag. Der Tagesmietpreis pro Woche bezieht sich auf 5 Arbeitstage, pro Monat auf 22 Arbeitstage.

55. Gewährleistung

Zur Erhaltung von Gewährleistungsansprüchen muss der Mieter Mängel des Mietgegenstandes unverzüglich gegenüber dem Vermieter anzeigen.

56. Zurückbehaltungsrecht – Aufrechnung – Minderung

Gegenüber Ansprüchen des Vermieters aus diesem Mietvertrag sind die Geltendmachung von Minderungsansprüchen, das Zurückhaltungsrecht und die Aufrechnung ausgeschlossen, ausgenommen unbestrittene und rechtskräftige festgelegte Forderungen.

57. Erhaltung des Mietgegenstandes

(1) Der Einsatz von Hubarbeitsbühnen für Sandstrahl- sowie Spritzlackier- und sonstige Malerarbeiten, bei denen die Bühnen durch Farbeinwirkung verschmutzt werden, ist vom Vermieter untersagt.

(2) Der Mieter trägt die Betriebskosten für den Betrieb und die Instandhaltung des Mietgegenstandes in vollem Umfang, ins besondere Wartung des Mietgegenstandes in der vom Hersteller vorgeschriebenen Weise und den von ihm empfohlenen Intervallen, Reparaturen des Gerätes einschließlich Materialien und Ersatzteilen. Alle entsprechenden Arbeiten dürfen nur von vom Herstellerwerk geprüften und zugelassenen Fachmonteuren ausgeführt werden.

(3) Der Mieter haftet für die vom Mietgegenstand ausgehende Gefahr und wird sich hiergegen angemessen und in üblicher Weise versichern.

(4) Der Mieter hat den Mietgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln; er darf den Mietgegenstand nur unter sorgfältiger Beachtung der Bedienungsanleitung, sowie der Wartungs- und Pflegemittelempfehlung des Lieferanten bzw. Herstellers einsetzen. Er haftet bei Verstößen und auch bei Erfüllungsgehilfen in vollem Umfang.

(5) Einbauten oder sonstige Veränderungen des Mietgegenstandes kann der Mieter nur mit Zustimmung des Vermieters auf eigene Kosten durchführen, sofern dadurch keine Wertminderung eintritt. Derartige Leistungen kann der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Wiederherstellung des vorherigen Zustandes auf seine Kosten entfernen, andernfalls gehen diese Leistungen entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über.

(6) Der Mieter hat den Mietgegenstand vor Zugriff Dritter (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) freizuhalten. Vor solchen Zugriff bzw. Maßnahmen hat der Mieter den Vermieter unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt für den Fall der Einleitung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück, auf dem sich der Mietgegenstand befindet. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die gegen diesen in seiner Eigenschaft als Eigentümer gerichtet werden.

(7) Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, dass er wesentlicher Bestandteil wird.

(8) Der Vermieter kann den Mietgegenstand nach vorheriger telefonischer Ankündigung jederzeit besichtigen.

58. Versicherung des Mietgegenstandes

(1) Der Mieter hat eigene Kosten zugunsten des Vermieters für die Zeit bis zur Beendigung des Mietvertrages den Mietgegenstand zum Neuwert gegen Feuer, Wasserschäden, Diebstahl und Bruchschäden zu versichern und den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

a) Baumaschine - Im Mietpreis ist keine Versicherung enthalten. Bruchversicherung ist obligatorisch, der Versicherungssatz beträgt 8% des Mietpreises bei einer Selbstbeteiligung des Mieters von (je nach Größe) EUR 500,- bis EUR 2000,- pro Schadensfall.

b) Hubarbeitsbühne - Hubarbeitsbühnen werden nur mit Abschluss einer Bruchversicherung vermietet. Der Versicherungssatz beträgt 10% des Mietpreises bei einer Selbstbeteiligung des Mieters von (je nach Größe) EUR 1000,- bis EUR 2000,- pro Schadensfall.

c) LKW - werden nur mit Vollkaskoversicherungsschutz mit Selbstbeteiligung vermietet. Der Versicherungssatz beträgt 10% des Mietpreises bei einer Selbstbeteiligung des Mieters in Höhe von EUR 2000,- pro Schadensfall. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Vollkaskoschäden!

(2) Der Mieter tritt schon jetzt die Versicherungsansprüche an den Vermieter ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Reifen und Kettenschäden, sowie unsachgemäßer Umgang mit Mietgeräten sind nicht mitversichert.

59. Standort – Untervermietung

(1) Der Standort des Mietgegenstandes ist das Ladengeschäft des Mieters, wie es in der o. g. Adresse aufgeführt ist. Änderungen des Standortes hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine Untervermietung des Mietgegenstandes an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. In diesem Fall tritt der Mieter schon jetzt sämtliche

Ansprüche, soweit sie dem Inhalt dieses Vertrages entsprechen, gegen den Untermieter an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

510. Stillstandzeiten und Mietverlängerungen

Meldungen von Stillstand und Mietverlängerungen müssen mindestens 24 Stunden (Mo - Fr) im Voraus gemeldet werden und bedürfen der Zusage des Vermieters. Nachträgliche Freistellungen werden nicht anerkannt. Stillstandstage werden mit 50 % des Tagesmietpreises berechnet. Am Tag der Freimeldung muss das Gerät dem Vermieter abholbereit zur Verfügung gestellt werden.

511. Außerordentliche Kündigung

(1) Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a) der Mieter länger als 10 Tage mit seinem Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist,
b) über das Vermögen des Mieters das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird,
c) der Mieter seine Zahlung einstellt oder um ein Moratorium bei seinen Gläubigern nachsucht, oder wenn sich aus der Tatsache eines Wechselprotesses oder eine Pfändung ergibt, fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann,
d) der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters den Mietgegenstand einem Dritten überlässt,
e) der Mieter in erheblichem Maße gegen die in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen verstößt, insbesondere das Mietobjekt nicht pfleglich behandelt.

(2) Macht der Vermieter von der Möglichkeit zur fristlosen Kündigung Gebrauch, ist er berechtigt, vom Mieter die Herausgabe des Mietgegenstandes zu verlangen sowie Schadenersatz in Höhe des für die Dauer der ordentlichen Kündigung hypothetisch zu zahlenden Mietzinses bei einer Reduzierung in Höhe von 3% zu fordern und diesen Anspruch sofort fällig zu stellen. Gelingt es dem Vermieter, den Mietgegenstand während der vorgesehenen Restlaufzeit anderwärtig zu verwerten, erstellt dieser eine Abrechnung in der Weise, dass er dem Mieter die ersparten Aufwendungen und den Nettoerlös nach Abzug der Kosten gutschreibt.

(3) Entrichtet der Mieter nach der außerordentlichen Kündigung und der Fälligkeit der Restmieten diesen Betrag oder beseitigt er die Folgen des außerordentlichen Kündigungsgrundes, so ist der Vermieter verpflichtet, den Mietvertrag mit dem Mieter fortzusetzen und ihm den Gebrauch des Mietgegenstandes wieder einzuräumen. Wiederholung ist ausgeschlossen.

512. Rückgabe

(1) Nach Beendigung der Nutzung hat der Mieter den Mietgegenstand in gesäubertem Zustand unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten an den Vermieter zurückzubringen, bzw. den Vermieter zur kostenpflichtigen Abholung aufzufordern. Die Rückgabe muss spätestens bis 30 Minuten vor Geschäftsschluss oder nach Vereinbarung erfolgen. Die Beendigung des Mietvertrages erfolgt bei Quittierung der Rückgabe.

(2) Erfüllt der Mieter diese Verpflichtung nicht, wird ihm bis zu diesem Zeitpunkt, an dem der Mietgegenstand beim Vermieter oder dem von ihm bestimmten Empfangsort eingetroffen ist, pro Tag eine volle Tagesmiete berechnet. Unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche, z.B. Nutzungsausfälle.

(3) Schäden und nicht vereinbarte Änderungen am Mietgegenstand kann der Vermieter auf Kosten des Mieters beseitigen lassen, auch wenn diese erst bei der Reinigung festgestellt werden.

(4) Für Geräte die außerhalb der Geschäftszeit zurückgebracht werden, übernehmen wir keine Haftung.

(5) Der Transport der Maschinen wird gegen Berechnung von uns durchgeführt. Lade- und Wartezeiten über 15 Minuten werden in Rechnung gestellt, die Transportzeit zählt als Mietzeit.

(6) Die Geräte sind neuwertig, die Maschinen sind immer sauber und getankt, evtl. Reinigungs- und Kraftstoffkosten bei Rückgabe werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

(7) Geräte die zur Abholung freigemeldet sind, müssen sich im betriebsfähigen Zustand befinden. Dies gilt insbesondere für akkubetriebene Geräte, z.B. Arbeitsbühnen. Diese müssen sich zur Abholung im geladenen Zustand befinden sowie für den Abtransport zugänglich gemacht werden.

513. Verlust des Mietgegenstandes

Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach § 7 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

514. Erfüllungsort – Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand zwischen den Vertragspartnern ist der Sitz des Vermieters.

515. Allgemeines

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Mietvertragsbedingungen des Vermieters gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen; den Mietvertragsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen.

(2) Der Mieter hat seinen Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seiner Firma dem Vermieter anzuzeigen.

(3) Der Mieter selbst trägt die Verantwortung dafür, dass der Mietgegenstand für seine Arbeiten bzw. Zwecke geeignet ist.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, bezüglich der gemieteten Gegenstände die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere hat er bei Fahrzeugen oder Anhängern darauf zu achten, dass das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird, dass für das Zugfahrzeug eine ausreichende Anhängelast vorhanden ist und dass sonstige Verkehrsvorschriften eingehalten werden. Der Aktiv Baumaschinen und Industriebedarf GmbH dadurch entstehende Kosten, dass wegen eines Verstoßes gegen straf- oder bußgeldrechtliche Vorschriften ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, hat der Mieter zu tragen.

(5) Der Mieter ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters auf Dritte zu übertragen.

(6) Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und sonstige Vereinbarungen zu Mietverträgen bedürfen ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sofern eine Bestimmung dieses Mietvertrages nichtig sein oder werden sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Mietvertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle zu sinnvollen Mietvertragsergänzungen. Bei Gegenzeichnung des Vertrages erkennt der Mieter die AGB an, auch bei Zeichnung von einem durch ihn benannten Dritten.

(7) Der Mieter wird dem Vermieter in banküblicher Weise Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse erteilen.

(8) Bei dem Kauf einer Gebrauchtmachine und sonstigen Artikeln, sowie auch bei Reparaturen, die in unserer Werkstatt durchgeführt werden, wird darum gebeten, den Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt der Ware bzw. Maschine bar oder mit Scheck zu bezahlen.

(9) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie unter: www.aktiv-mietpark.de/aggb

Linden, August 2018